

02.10.95**Empfehlungen****der Ausschüsse**G - Rzu Punkt der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch und anderer krankenversicherungsrechtlicher
Vorschriften
(Fünftes SGB V - Änderungsgesetz - 5. SGB V-ÄndG)

A**1. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

"Der Bundesrat lehnt das Fünfte SGB V-Änderungsgesetz und die damit
beabsichtigte Streichung der Vorschriften über die Positivliste in der
Arzneimittelversorgung ab.

Die Bundesregierung kündigt dadurch den im Gesundheitsstrukturgesetz von
allen Beteiligten getragenen Konsens auf, die Qualität in der
Arzneimittelversorgung durch eine größere Transparenz in diesem Bereich
zukünftig zu gewährleisten. Dies ist unverantwortlich und kann deshalb vom
Bundesrat nicht mitgetragen werden.

Die Positivliste ist der geeignete Weg, um die Qualität in der Arzneimittel-
versorgung auf Dauer sicherzustellen. Das sich noch über Jahre hinziehende
Nachzulassungsverfahren nach dem Arzneimittelgesetz stellt in diesem
Zusammenhang kein Instrument dar, um kurzfristig zu Lasten der Solidar-
gemeinschaft nur noch wirkstoffbelegte Arzneimittel verordnen zu können. Es

Ausgeliefert am 02. OKT. 1995

(noch Ziff. 1)

bietet zudem nicht die Gewähr für eine aufeinander abgestimmte und in sich schlüssige Darstellung der Möglichkeiten in der Arzneimitteltherapie.

Alle Beteiligten sind in diesem Zusammenhang aufgerufen, an einer sachgerechten Ausgestaltung der Positivliste mitzuwirken."

B

2. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

*